



## **Benützung von Spielgeräten auf dem Schulweg und auf dem Schulareal**

Liebe Eltern, liebe Erziehungsberechtigte

Auf dem Schulweg sind Kickboards, Rollbretter, Inline-Skates grundsätzlich erlaubt. Bitte beachten Sie dazu jedoch die Empfehlungen und Broschüren des bfu „Kinder auf dem Schulweg“ und „Fahrzeugähnliche Geräte“.

Die Schweizerische Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu) hat in einer Kinderunfallstudie „Gefahrenbewusstsein der Kinder“ folgende Erkenntnisse zusammengefasst:

- Kinder realisieren erst ab ca. 6 Jahren, was eine Gefahr ist.
- Ab 8 Jahren entwickelt sich erst das Bewusstsein, dass ein bestimmtes Verhalten zu einer Gefahr führen kann.
- Das Verständnis für vorbeugende Massnahmen bildet sich noch später aus (ca. mit 9 bis 10 Jahren).
- Die Fähigkeit sich über längere Zeit zu konzentrieren, ist erst mit 13 bis 14 Jahren voll ausgebildet.

In Abwägung der Vor- und Nachteile der Benützung von „fahrzeugähnlichen Geräten“ auf dem Schulweg empfiehlt die Schule, den Schulweg in der Regel zu Fuss zurückzulegen.

Die Verantwortung für den Schulweg liegt alleine bei den Erziehungsberechtigten.

Für die Benützung des Velos auf dem Schulweg wird das Helmtragen ausdrücklich empfohlen. Für Schulanlässe ist das Tragen von Helmen obligatorisch.

### **Auf dem Schulareal gelten folgende Regeln:**

- Wegen starken Beschädigungen (Treppenkanten, Türen, Mobiliar) dürfen Kickboards oder andere „fahrzeugähnliche Geräte“ nicht mehr in die Schulhäuser genommen werden.
- Auf dem Schulareal gilt während dem Schulbetrieb ebenfalls ein generelles Fahrverbot.



Gemeinde Buchrain  
Bildung – Gemeindeschule

- Kickboards oder ähnliche Spielgeräte müssen ausserhalb des Schulhauses abgestellt werden. Die entsprechenden Plätze werden von den Klassenlehrpersonen mitgeteilt.
- Inline-Skates sind ausserhalb des Schulhauses ausziehen. Zusätzliche Schuhe sind für das Schulareal obligatorisch. Die Inline-Skates und Rollbretter sind in einem Plastiksack oder einer Tasche in der Garderobe aufzuhängen.

**In jedem Fall gilt:**

- Die Schule oder die Gemeinde kann nicht für Beschädigung oder Diebstahl der „fahrzeugähnlichen Geräte“ und von Velos haftbar gemacht werden.
- Für eine allfällige Diebstahlversicherung für die im Freien abgestellten „fahrzeugähnlichen Geräte“ und von Velos ist jeder Benutzer, jede Benutzerin selbst verantwortlich.
- Bei Nichteinhaltung unserer Regeln sind die Hauswarte und die Lehrpersonen von der Schulleitung beauftragt, die „fahrzeugähnlichen Geräte“ einzuziehen.

Die Sicherheit auf dem Schulweg ist ein gemeinsames Anliegen von Gemeinde, Schule, den Erziehungsberechtigten und den Lernenden.

Besten Dank für die Kenntnisnahme.

**Freundliche Grüsse**

Gemeinde Buchrain  
Bildung – Gemeindeschule

**Hans Hürlimann**  
Abteilungsleiter Bildung